



Stadtplanungsamt

Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156;

S-Bahn Linien: S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und Fernverkehr

Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

61

Stadt Köln - Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Herrn
Marc Michalsky



Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

61/61/22

23.08.2019

Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02);

Ihr Antrag vom 19.08.2019

Sehr geehrter Herr Michalsky,

auf Ihren Antrag vom 19.08.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihren Antrag vom 19.08.2019 auf Einsicht in die Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II lehne ich hiermit ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Ihrem Antrag auf Übersendung der Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und der vertiefenden Artenschutzprüfung, Stufe II betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem UIG NRW vorgehen (vgl. EZBK-Krautzberger, BauGB, 131. EL Okt. 2018, § 3 Rn. 9b). Ich verweise hier ausdrücklich auf meinen Bescheid vom 06.03.2019 und den Widerspruchsbescheid vom 26.04.2019 in identischer Angelegenheit.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, d.h. nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, einen erneuten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen nach dem IFG NRW bzw. UIG NRW zu stellen.

/ 2



- 2 -

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

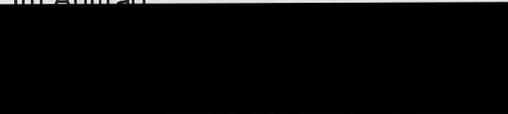
Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW sowie auf § 5 Abs. 1 und 3 UIG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amtsleitung